Satzung des

"Landschaftspflegeverbandes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e. V."

§ 1

Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V."- im folgenden "Verein" genannt.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Dippoldiswalde OT Ulberndorf, Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

 Ziel ist die ökologische Sanierung und Gestaltung des Osterzgebirges, seines Vorlandes und der Sächsischen Schweiz im Interesse aller Zweige der Landnutzung (Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Tourismus u. a.) auf der Grundlage der Raumordnung und Landschaftsplanung. Der Verein bezweckt insbesondere die Förderung komplexer Landschaftspflege und –gestaltung sowie auch die Unterstützung von Artenschutzmaßnahmen.

Wenn es der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben dient, kann der Verein in Ausnahmefällen auch auf dem gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen tätig werden.

Er fördert durch geeignete Maßnahmen die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Qualifizierung seiner Mitglieder.

Interessenten aus benachbarten Landkreisen der Naturräume "Osterzgebirge" und "Sächsische Schweiz" können dem Verein beitreten.

Der LPV kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen, bei Wahrung seiner Gemeinnützigkeit.

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern unmittelbare Unterstützung bei Planung, Realisierung, Nutzung und Pflege großräumiger Systeme des Biotopverbundes.

Er sieht sein Hauptanliegen in

- der Landschaftsprojektierung und permanenter Zustandserfassung,
- der Koordinierung der Bewirtschaftung,
- der Beantragung und Abrechnung der Fördermittel und Zuwendungen,
- der Unterstützung bei der Regelung von Rechts- und Grundstücksangelegenheiten,
- der verantwortlichen fachlichen Beratung, Betreuung und Ausführung der Landschaftsprojekte für die Entwicklung einer ökologisch orientierten Landbewirtschaftung gemäß den Zielen des Arbeitsprogramms.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
- 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Förderung der Mitglieder im Rahmen der unter § 2 Abs.1. formulierten Förderungsziele ist jedoch möglich.
- 6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person (einschließlich Körperschaften und Vereine) werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Für die Ernennung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

2. Der Verein selbst kann auf Beschluss seiner Mitgliederversammlung Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern, soweit sie volljährig und rechtsfähig sind, zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck satzungsgemäß zu unterstützen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dazu wird in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entschieden, zu der das Mitglied Gelegenheit hat, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieben und Umlagen werden im jährlichen Finanzierungsplan vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Geschäftsordnung, Finanzierungspläne und Leistungsverträge regeln die Verwendung der aus staatlichen Zuschüssen und Beihilfen, Darlehen, Leistungsabrechnungen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen erzielten Einnahmen.

Die Tätigkeit der in §§ 9 und 10 genannten Organe des Vereins sowie die zeitweiliger Ausschüsse und gewählter Vertreter der Mitgliederversammlung ist ehrenamtlich. Regelungen zu einer angemessenen Aufwandsentschädigung werden in einer Entschädigungssatzung getroffen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

- der Beirat

Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben dem Arbeitsplan entsprechende Fachorgane. Im Bedarfsfall können beratende und beschließende Ausschüsse eingerichtet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme des Arbeitsprogramms, der Arbeitspläne, Finanzpläne, Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes und Beschlussfassung über Anträge zuständig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern des Vorsitzenden
- drei bis elf Beisitzern.

Folgende paritätische Zusammensetzung ist anzustreben:

- politische Mandatsträger,
- Vertreter der Land- und Forstwirtschaft,
- Vertreter Naturschutz, Wasserwirtschaft, Vereine und Verbände.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter den Verein nur vertreten können, soweit der Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit der Entlastung von Vorstandsmitgliedern und der bedarfsbedingten Kooptierung von neuen Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand, insbesondere um der paritätischen

Zusammensetzung des Vorstandes gerecht zu werden. Die zwischenzeitliche Entlastung und Kooptierung von Vorstandsmitgliedern ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung beratende Stimme. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmendeichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Veränderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Über diese sind die Mitglieder zu informieren.

Der Vorstand ist berechtigt, Richtlinien für Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse zu erstellen und Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse zu begründen.

Der Vorstand kann für die Erledigung seiner Aufgaben mindestens einen Geschäftsführer berufen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden im Geschäftsführervertrag geregelt.

§ 10

Beirat

Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft berufen und abberufen. Der Beirat kann zur Lösung spezieller Aufgaben zeitweilige Arbeitsgruppen berufen.

Der Beirat ist zur Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung zu laden.

§ 11

Kassenprüfung

Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DVL-Landesverband Sachsen e. V. Lange Straße 43, 01796 Pirna der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.04.2005 beschlossen, am 19.06.2015 und 10.06.2016 geändert.